

Satzung der Stadt Idar-Oberstein
über die Bildung eines Beirats für behinderte Menschen
vom 12.02.2010

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Einrichtung eines Beirats für behinderte Menschen

Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen wird in der Stadt Idar-Oberstein ein Beirat für behinderte Menschen gebildet.

§ 2
Aufgaben des Beirats für behinderte Menschen

(1) Der Beirat für behinderte Menschen ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Der Beirat für behinderte Menschen kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange behinderter Menschen in der Stadt berühren. Gegenüber den Organen der Stadt kann sich der Beirat für behinderte Menschen hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Beirats für behinderte Menschen hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

§ 3
Bildung und Mitglieder des Beirats für behinderte Menschen

(1) Der Beirat für behinderte Menschen hat 16 Mitglieder.

(2) Mitglieder des Beirats sind

a) 8 volljährige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Idar-Oberstein, die in einer eigens dazu von der Stadtverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlung der in der Stadt Idar-Oberstein lebenden Menschen mit Behinderungen für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates in geheimer Wahl gewählt werden. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die im Sinne des Schwerbehindertengesetzes behindert sind. Die Versammlung wird von einer aus ihrer Mitte gewählten Person geleitet; solange obliegt die Versammlungsleitung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Beirats für behinderte Menschen.

b) 8 volljährige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Idar-Oberstein, die vom Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates auf Vorschlag der in Idar-Oberstein ansässigen freien Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Paritätischer Gesamtverband, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter Samariter Bund, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland) und der Träger von Behinderteneinrichtungen im Sinne des Heimgesetzes (Lebenshilfe Obere Nahe e.V. und Saarländischer Schwesternverband) berufen werden. Berufen werden können Einwohnerinnen und Einwohner, die im Sinne des Schwerbehindertengesetzes behindert sind.

(3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Beirats für behinderte Menschen üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4 Vorsitz und Verfahren

(1) Der Beirat für behinderte Menschen wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Oberbürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete solange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Beirats für behinderte Menschen gehören.

(2) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Beirats für behinderte Menschen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister informiert den Beirat für behinderte Menschen frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Menschen mit Behinderungen berühren und gibt dem Beirat für behinderte Menschen Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirats für behinderte Menschen führt die Stadtverwaltung.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.